

Energie-Control Austria  
z. Hd. Vorstand  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

**Maßgebliche Punkte gemäß § 39 Abs 2 GWG 2011**

17. April 2012

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstandes,

**1. Einleitung**

Wir haben Ihr Schreiben vom 4.4.2012 erhalten, in welchem Sie uns zusammen gefasst mitteilen, dass wir einen – mit dem Verteilergebietsmanager und den Fernleitungsunternehmen – abgestimmten und begründeten Antrag zu den maßgeblichen Punkten gemäß § 39 Abs 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (im Folgenden „GWG“) einbringen sollen. Gerne kommen wir diesem Ersuchen nach, zumal in weiterer Folge zahlreiche Abhängigkeiten im Zusammenhang mit dieser Festlegung bestehen.

Wir haben daher den beiliegenden Anhang 1 mit den aus unserer Sicht betroffenen Unternehmen abgestimmt.

**2. Voraussetzungen für das Vorliegen von maßgeblichen Punkten**

Gemäß § 39 Abs 2 GWG sind Informationen betreffend das Marktgebiet gemäß der Verordnung 715/2009 für maßgebliche Punkte im Fernleitungsnetz festzulegen und in weiterer Folge von der Regulierungsbehörde zu genehmigen.

Bereits jetzt werden auf dieser rechtlichen Grundlage Veröffentlichungen zu maßgeblichen Punkten auf [www.gas-roads.com](http://www.gas-roads.com) veranlasst, wobei es sich dabei um folgende Gas Connect Austria betreffende Punkte handelt:

- Überackern (Entry und Exit)
- Baumgarten (Entry)
- Mosonmagyaróvár (Exit)

**Dr. Maria Schwarz**  
SM-Marktgebietsmanagement  
Tel. +43 1 27500-88410  
[maria.schwarz@gasconnect.at](mailto:maria.schwarz@gasconnect.at)

**GAS CONNECT AUSTRIA GmbH**  
floridotower  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien, Österreich

Registriert beim  
Handelsgericht Wien  
unter FN 208827 z  
Gesellschaftssitz Wien  
US-IdNr. ATU51687900  
DVR-Nr. 2108487

[www.gasconnect.at](http://www.gasconnect.at)

- Murfeld (Exit)
- TAG AZ Weitendorf SOL (Entry)
- WAG AZ Penta West (Entry und Exit)

Die VO 715/2009 iVm dem Beschluss 2010/685/EU (vgl. dazu Punkt 3.2.) definiert die maßgeblichen Punkte u.a. als

- „alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Fernleitungsnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist und mit Ausnahme [...]“;
- „alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Bilanzzonen von Fernleitungsnetzbetreibern verbinden“;
- „alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Anlage, physischen Erdgashubs, Speicher- und Produktionsanlagen verbinden [...]“
- „alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten [...] erforderlich ist“.

Weiters sind aber zu diesen derart definierten Punkten Ausnahmen vorgesehen, u.a.

- wird es möglich, aggregierte Daten zu veröffentlichen, wenn einzelne Endkunden bzw. Produktionsanlagen angeschlossen sind;
- zu Punkten, die zwischen Fernleitungsnetzen liegen und deren Nutzung ohne vertragliche und operative Beteiligung der Netznutzer erfolgt;
- zu Punkten, die zwischen Fernleitungsnetzen und Verteilernetzen liegen, ohne dass vertraglich bedingte Engpässe vorliegen.

### 3. Begründung

Angesichts dieser Voraussetzungen und unter Berücksichtigung des zeitlich nach diesen EU-rechtlichen Vorgaben in Kraft getretenen Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (und allen damit einhergehenden Änderungen) bzw. angesichts des vorliegenden Entwurfs zur Marktmodellverordnung betrachten wir folgende (vgl. auch den beiliegenden Anhang 1) angeführten Punkte als unsere maßgeblichen Punkte:

<b>ENTRY-Punkte</b>	<b>Exit-Punkte</b>
<b>Baumgarten GCA</b>	<b>Mosonmagyaróvár</b>
<b>Überackern ABG</b>	<b>Murfeld</b>
<b>Überackern SUDAL</b>	<b>Petrzalka</b>
<b>Überackern 7 Fields</b>	<b>Überackern ABG</b>
	<b>Überackern SUDAL</b>
	<b>Überackern 7 Fields</b>

Die diesbezüglichen **Gründe** stellen sich wie folgt dar:

- Die Betrachtung stellt zukünftig auf das Marktgebiet ab, daher sollte sich das in den maßgeblichen Punkten widerspiegeln und Punkte innerhalb des Marktgebietes werden damit als Kundeninformation irrelevant.
- Die im Beschluss 2010/685/EU angeführten Ausnahmen treffen außerdem u.a. auf Punkte zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern zu, weshalb diese nicht als maßgebliche Punkte anzuführen sind.
- Die einzelnen Abzweigpunkte zwischen Fernleitungsnetzen zu den nachgelagerten Verteilernetzen sind ebenfalls nicht als maßgebliche Punkte zu betrachten, da in Österreich der Verteilergebietsmanager als exklusiver und einziger Kunde auftritt, womit diese Information einerseits für die Marktteilnehmer nicht relevant ist, andererseits sinngemäß von „der Verbindung eines einzigen Kunden“ gemäß Beschluss 2010/685/EU gesprochen werden könnte und die Definition hier nicht zutreffen würde.
- Auch hier sieht der Beschluss 2010/685/EU hinsichtlich Punkten zwischen Fernleitungsnetzen und Verteilernetzen eine Ausnahme vor, die zutrifft.
- Handelt es sich um einen direkt an das Fernleitungsnetz angebotenen Speicher, liegt gemäß Beschluss 2010/685/EU ein maßgeblicher Punkt vor, womit aus Gas Connect Austria Sicht für 7Fields die Voraussetzung bzgl. eines maßgeblichen Punktes vorliegt.

#### 4. **Antrag**

Aufgrund der angeführten Gründe sind die entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 39 Abs 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 erfüllt. Wir stellen daher den

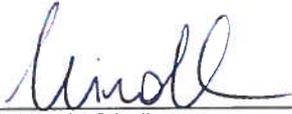
### **A N T R A G**

an den Vorstand gemäß § 7 iVm § 12 bzw. § 13 Energie-Control-Gesetz auf Genehmigung der Punkte

<b>ENTRY-Punkte</b>	<b>Exit-Punkte</b>
<b>Baumgarten GCA</b>	<b>Mosonmagyaróvár</b>
<b>Überackern ABG</b>	<b>Murfeld</b>
<b>Überackern SUDAL</b>	<b>Petrzalka</b>
<b>Überackern 7 Fields</b>	<b>Überackern ABG</b>
	<b>Überackern SUDAL</b>
	<b>Überackern 7 Fields</b>

als maßgebliche Punkte gemäß § 39 Abs 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011.

Freundliche Grüße  
GAS CONNECT AUSTRIA GmbH



---

Dr. Harald Stindl  
Geschäftsführer



---

Dr. Thomas Heissenberger  
Prokurist, Leiter Systemmanagement

- Anhang 1 (inkludiert alle mit den Fernleitungsnetzbetreibern und dem Verteilergeliebtsmanager abgestimmten maßgeblichen Punkte)

ANHANG 1

ENTRY	GCA	TAG	BOG	AGGM
Baumgarten GCA	YES			
Baumgarten TAG		Yes		
Baumgarten BOG			Yes	
Baumgarten MAB			Yes	
Oberkappel			Yes	
Überackern ABG	YES			
Überackern SUDAL	YES			
Überackern 7 Fields	YES			
Arnoldstein		Yes		
Freilassing				Yes
Laa				Yes
OMV Produktion				Yes
RAG Produktion				Yes
Schaerding				Yes
Speicher OMV				Yes
Speicher RAG				Yes
Speicher Wien				Yes

EXIT	GCA	TAG	BOG	AGGM
Baumgarten			Yes	
Baumgarten MAB			Yes	
Oberkappel			Yes	
Überackern ABG	YES			
Überackern SUDAL	YES			
Überackern 7 Fields	YES			
Arnoldstein		Yes		

Mosonmagyaróvár	YES				
Murfeld	YES				
Petrzalka	YES				
Freilassing					Yes
Laa					Yes
Laufen					Yes
Simbach					Yes
Speicher OMV					Yes
Speicher RAG					Yes
Speicher Wien					Yes